

Übersicht zu Betreuung

Wie funktioniert eine Betreuung?

Betreuer werden nur für Aufgaben eingesetzt, die der Betreute nicht alleine regeln kann. (§1896 Abs. 2, Satz 1 BGB).

In einem juristischen Verfahren werden die betreffenden Aufgaben festgelegt. Dabei ist der zu Betreuende auf jeden Fall zu beteiligen. Falls dies nicht sinnvoll möglich ist, ist für dieses Verfahren dem zu Betreuenden ein Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen. Der betroffene Mensch wird vom Richter persönlich befragt und seine Wünsche, wie auch die spezielle Lage sollte im Betreuungsverfahren berücksichtigt werden.

In der Regel liegt ein ärztliches, meist fachärztliches Gutachten vor, das Stellung zu den notwendigen Aufgabengebieten einer Betreuung nimmt. Weiter kann die örtliche Betreuungsstelle einen Bericht mit Vorschlägen vorlegen. Angehörige und vertraute Bekannte des zu Betreuenden können gleichfalls im Verfahren einbezogen werden.

Eigentlich wird das Aufgabengebiet eines Betreuers individuell formuliert. In der Wirklichkeit jedoch sind bestimmte Gebiete in Formulierung und Zusammenstellung gebräuchlich.

Die gebräuchlichsten Formulierungen:

„Vermögensangelegenheiten“

Dies beinhaltet als Aufgabe die Kontoführung, das Verwalten von Bankguthaben und Vermögen, sowie den Immobilienverkauf. Bei größeren Beträgen (mehr als 500.- €) ist eine förmliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes notwendig).

Selbstverständlich müssen alle Ansprüche an Sozialversicherungen und Sozialamt oder sonstige Versicherungen oder Kostenträger vom Betreuer verfolgt werden. Rechnungen müssen geprüft und bezahlt werden. Für den Betreuten muss ein angemessenes Taschengeld verwaltet werden.

„Gesundheitsfürsorge“

Bei Fragen in der ambulanten oder stationären Pflege kann der Betreuer für den Betreuten mitreden. Falls eine „Patientenverfügung“ besteht sorgt der Betreuer dafür, dass sie beachtet wird. Bei ärztlichen Untersuchungen ist der Betreuer vorher zu befragen, wie auch bei ärztlichen Behandlungen, besonders bei Operationen. Hier unterschreibt der Betreuer etwa die ärztlichen Aufklärungsformulare für den Betreuten. Wenn größere und gefährliche Eingriffe vorgenommen werden sollten, so ist vorher das Vormundschaftsgericht einzubeziehen. Bei der Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen ist der Betreuer bestimmend – er muss sich aber an den Willen des Betreuten halten, wie er etwa in einer Patientenverfügung stehen würde. Der Betreuer kann sich Einsicht in Krankenunterlagen verschaffen. Wenn andere Stellen diese sehen wollen, so kann dies der Betreuer erlauben oder nicht. Dies betrifft auch allgemein die Entbindung des medizinischen Personals und der Ärzte von der Schweigepflicht.

Übersicht zu Betreuung

Wenn im Zuge einer medizinischen Behandlung oder etwa bei Bettlägerigkeit oder bei Gefahren bei der Bewegung eine Beschränkung der Beweglichkeit für notwendig gehalten wird, so kann diese Beschränkung der Betreuer beim Vormundschaftsgericht beantragen. Nur das Vormundschaftsgericht kann freiheitsbeschränkende oder – einschränkende Maßnahmen genehmigen, die wiederum vom Betreuer vorher beantragt und nach Genehmigung verfügt werden. Typische Beispiele sind die Bettgitter an Pflegebetten oder der Gurt, der den Rollstuhlfahrer im Stuhl festhalten soll.

„Aufenthaltsbestimmung“

Der Betreuer hilft dem Betreuten die richtige Wohnung oder Wohnform zu finden. Bei Kündigung der Verträge aller Wohnformen, sei es nun Privatwohnung, Heim, Wohngemeinschaft oder betreutes Wohnen ist das Vormundschaftsgericht einzubeziehen.

In der Realität wichtig ist der Abschluss eines Heimvertrages.

„Post- und Fernmeldeverkehr“

Alle Korrespondenz wird bei diesem Aufgabengebiet über den Betreuer geführt. Wenn ein Umleitungsbeschluss vorliegt, erhält der Betreuer alle Post des Betreuten.

Wirkungen

Obwohl es keine Entmündigung mehr gibt, wird eine vorliegende Betreuung oftmals als Entmündigung gesehen. Wenn Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge und Vermögenssorge zusammen als Betreuungsaufgaben festgelegt sind, so entfällt das Wahlrecht:

Überwachung

Das Vormundschaftsgericht kontrolliert die Betreuer. Wenn sich die Betreuung auf das Vermögen bezieht, so hat der Betreuer jährlich Rechenschaft zu legen und alle Belege und Posten aufzulisten und zu erläutern. Weiterhin hat der Betreuer jährlich Bericht über die Verhältnisse des Betreuten zu geben.

Betreuungen können von Privatpersonen, den ehrenamtlichen Betreuern und von Berufsbetreuern, die dafür ein Pauschalhonorar erhalten, übernommen werden. Bei den ehrenamtlichen Betreuern sind die Vormundschaftsgerichte verpflichtet, diese zu unterstützen. Weiter gibt es noch Betreuungsvereine, meist von Wohlfahrtsverbänden getragen, deren Angestellte als Berufsbetreuer fungieren